

## Datenschutzinformation des Geschäftsbereichs Baurecht und Naturschutz gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wir erheben und verarbeiten zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen bzw. die uns in Ausübung öffentlicher Gewalt übertragen wurden, personenbezogene Daten. Der Schutz dieser Daten ist uns sehr wichtig. Wir informieren Sie daher gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) über den Umgang mit den bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Zusätzliche und konkretere Hinweise können Sie entweder aus den jeweiligen Verfahrensunterlagen (z.B. Antragsformularen) entnehmen oder beim jeweils zuständigen Mitarbeiter erhalten, der Ihre Daten im konkreten Fall zweckgebunden verarbeitet. Auf besonderen Wunsch versenden wir die Informationen zum Datenschutz an Verfahrensbeteiligte auch in Papierform.

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Landratsamt Ostalbkreis  
hier: Geschäftsbereich Baurecht und Naturschutz,  
Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen  
Tel.: 07361/503-0, Mail: [info@ostalbkreis.de](mailto:info@ostalbkreis.de)  
Verantwortlicher: Der Landrat

### Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter [datenschutz@ostalbkreis.de](mailto:datenschutz@ostalbkreis.de) erreichen.

### Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Die Datenverarbeitung und Datenübermittlung erfolgen ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere:

- zum Zweck der Durchführung von baurechtlichen Antragsverfahren
- zum Zweck der Beteiligung anderer Ämter und Fachbehörden, deren Stellungnahmen für die Antragsbearbeitung erforderlich sind
- zum Zweck der Nachbarbeteiligung (§ 55 LBO)
- zur Aufgabenerfüllung nach § 47 LBO sowie §§ 64 ff, 69, 71, 75 LBO und VwV Brandverhütungsschau
- um unserer Beratungspflicht nach § 25 LVwVfG nachzukommen
- zur Erfüllung unserer Informationspflicht gegenüber anderen Stellen (z.B. Datenübermittlung an Fachämter, den Bezirksschornsteinfegermeister, das Finanzamt, das Statistische Landesamt, die Berufsgenossenschaft, das Hauptzollamt Stuttgart, das Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens)
- an Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zur Gefahrenabwehr
- bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz
- die Angaben auf dem Baufreigabebeschein (§ 59 Abs. 1 LBO)
- die Angaben im Rahmen der Ausführung der Wärmegesetze (EWärmeG, EEWärmeG, EnEV)
- im Rahmen der bautechnischen Prüfung nach §§ 17 ff LBO.

Die personenbezogenen Daten werden jeweils in dem Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden.

### Dauer der Datenspeicherung

Alle Daten werden sowohl in Papierform als auch elektronisch verarbeitet. Da baurechtliche Vorgänge jederzeit nachvollziehbar sein müssen, werden die Akten dauerhaft aufbewahrt, längstens bis zum Abbruch des Gebäudes - im Fall einer Archivierungspflicht darüber hinaus.

Dies gilt auch für die personenbezogenen Angaben von Entwurfsverfasser, Ersteller der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis oder Tragwerksplaner (Statiker), Bauleiter / Fachbauleiter, Betreiber gewerblicher Anlagen, Abbruchunternehmer, Fachplaner, Bauunternehmer, Fachunternehmer sowie Angrenzer.

Im Fall von gebührenpflichtigen Beratungsleistungen werden die Daten bis zur Bestandskraft des Gebührenbescheides gespeichert bzw. so lange gespeichert, bis die Gebühr bezahlt ist.

#### Einsicht in Bauakten

Nach Beendigung eines baurechtlichen Verfahrens haben insbesondere die Fachämter des Landkreises zur Wahrnehmung ihrer spezifischen Aufgaben die Möglichkeit zur Akteneinsicht in abgeschlossene Vorgänge.

Das Baurechtsamt gewährt Akteneinsicht den Grundstückseigentümern oder ihren Bevollmächtigten sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse gelten machen (z.B. Entwurfsverfasser für Vorhaben auf Nachbargrundstücken, Studierende zur Erstellung studentischer Arbeiten). Akteneinsichtsrechte ergeben sich auch aus § 29 LVwVfG sowie nach LIFG.

Jede Akteneinsicht erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

#### Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffenen Personen

Sie sind verpflichtet, die zu oben genannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung der Daten hat zur Folge, dass Ihr Antrag oder die von Ihnen abgegebene Erklärung nicht bearbeitet werden kann bzw. eine Beratung nur eingeschränkt erfolgen kann.

#### Bereitstellung freiwilliger Angaben

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mailadresse mitzuteilen. Diese Angaben erleichtern und beschleunigen die Kontaktaufnahme mit Ihnen. Fehlen diese Angaben, kann nur schriftlich mit Ihnen Kontakt aufgenommen werden. Dies kann zu Verzögerungen in der Bearbeitung führen.

#### Weitere Rechte:

Bezüglich Ihrer Daten haben Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung hierfür gegeben sind.

#### Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Soweit Sie sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihren Rechten verletzt fühlen, steht Ihnen ein Recht zur Beschwerde beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart

Postfach 102932, 70025 Stuttgart

Tel.: 0711 615541-0

Fax: 0711 615541-15

[poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)

zu.